#### Armenwesen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 1 (1850)

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-720617

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### Armenwesen.

Die Gemeinde Tamins besitzt seit wenigen Monaten durch einstimmigen Gemeindsbeschluß eine neue Armenord nung, deren meiste Bestimmungen auch anderswo, unverändert oder mit geringen Modisstationen, anwendbar sein dürften.

Zur Vermehrung der Unterstützungsmittel, welche bisher auf die Zinsen vom Armengut und auf die Feststeuern beschränkt waren, wurden 1) entbehrliche Fußwege für auskäuslich erklärt und die Auskausspreise, sowie die Bußen für den versbotenen Gebrauch solcher ausgekausten Wege dem Armensond zusgewiesen; 2) die Austheilung von Gemeindsboden, und 3) die alljährliche Sammlung einer Naturalsteuer beschlossen. Zu lezterm Behuf gehen jeden Herbst, nach eingesammelten Feldsrüchten, zwei Mitglieder der Armenkommission von Haus zu Haus und schreisben von jeder Haushaltung auf, was und wieviel sie an Naturalien, wie Kartosseln, Korn, Schmalz und dergleichen zur Unterstützung der Armen das Jahr hindurch zu verabreichen im Falle sei.

Die Art und Weise der Unterftütung ift folgende: Der Hausbettel ift unbedingt verboten. Fremde Bettler find um Namen und Herkunft zu befragen und alsbann ber Ortsarmenkommission und von dieser dem Landjäger anzuzeigen. Arbeitsfähigen Armen wird nach Möglichkeit Arbeit verschafft ober Boden zum Anbau angewiesen; arbeitsunfähige und daber wirklich unterstützungsbedürftige Individuen hingegen erhalten Bezugs= scheine für Lebensmittel, auf solche Partifularen lautend, welche sich zu Naturalsteuerbeiträgen verpflichtet haben. Auf solche Art wird auf ber einen Seite ber sittliche Charafter bes unmittelbaren Raportes zwischen Geber und Empfänger erhalten, auf der andern werden die vielen und großen Nachtheile des blinden Almosen= gebens vermieden und die Armen auf eine für die Bemittelten kaum merkliche Art genügend unterstützt. — Verwahrloste Kinder sucht die Armenkommission bestmöglich zu versorgen und zu erziehen.

Besserungs= und Strafmittel. Arbeitsfähige Manns= personen, welche aus Liederlichkeit oder Arbeitsscheu in den Zustand von Unterstützungsbedürftigkeit gerathen sind oder ihre Erhaltungs=
pflichten gegen Kinder oder Geschwister nicht erfüllen, sollen zuerst
ermahnt werden; hilft dieses nicht, so folgt Verlust des Stimm=
rechts, dann Arrest und endlich Versorgung in Fürstenau. Wer
unterstützt wird, darf, so lange dieses dauert und noch ein halb
Jahr später, nicht stimmen und mehren. Ebenso ist ihm der Ve=
such von Wirthshäusern untersagt. Wirthe, welche solchen Indi=
viduen Getränke verabreichen, werden gebußt, — für Trinkschulden
wird kein Recht gehalten.

Diese Armenordnung ift bisber ziemlich genau beobachtet und gehandhabt worden, und zwar im Ganzen zur Zufriedenheit sowohl der Geber, welche sich, mit geringen Ausnahmen, nach Vermögen die Förderung der Sache angelegen sein laffen, als auch der unter= stützungswürdigen Urmen. Nicht zufrieden sind einzelne arbeitsfähige Arme, welche bis jett dem Bettel nachzugeben gewohnt waren, nun aber sich anzustrengen genöthigt sind. Zwei verwahrloste Rinder wurden, bas eine zur Erlernung eines Handwerfs, das andere bei einer ordentlichen Familie in der Gemeinde untergebracht. Andere arme Kinder, welche früher nur felten die Schule besuchten, werden jest mit aller Strenge dazu angehalten. Ein Paar durch Liederlich= keit unterstützungsbedürftig gewordene Individuen kamen auf die Wirthshaustafel und wurden einstweilen von Stimmen und Mehren ausgeschlossen. Andere, bisher von gleicher sittlicher Beschaffen= beit, haben sich ermannt und helfen sich nunmehr felbst. Zwei alte Cheleute, welche früher öfter aus der Armenkasse unterftüt werden mußten, werden nunmehr von ihren Kindern pflichtgemäß erhalten. — Aber so gut und zweckmäßig diese Anordnung auch ist, so fehlt zu ihrer Vervollständigung doch noch ein sehr wesent= licher Theil, nämlich Magnahmen, um die Verarmung zu verhüten. Dahin gehört namentlich die zeitige Bevogtung liederlicher und leichtsinniger Individuen, besonders Hausväter und Haus= mütter, welche durch Trunksucht oder sonstige Liederlichkeit ihr Vermögen durchzubringen und so allmählig der Gemeinde zur Last zu fallen drohen. In diese Rlasse gehörigen Säufern sollte noch außer= dem der Wirthshausbesuch auf ähnliche Weise untersagt werden, wie den wirklich Unterstütten. Die Berechtigung einer Gemeinde

zu solchen Vorsichtsmaßregeln unterliegt wol keinem Zweifel. — Die Sparkassaeinrichtung hat in Tamins noch nicht den gewünschten Anklang gefunden; doch ist Aussicht vorhanden, daß in nächster Zukunft, in Verbindung mit der Seidenweberei, ein Anfang damit werde gemacht werden.

Die Gemeinde Zizers hat neulich ein Armenhaus errichtet, wo Arme beider Konfessionen, die sonst regelmäßig unterstützt werden mußten, Aufnahme sinden. Was der Aufgenommene etwa besitzt, namentlich das Gemeingut, fällt an die Anstalt. Die Arbeitssähigen werden theils zu Feldarbeiten auf dem der Anstalt gehörigen Voden verwendet, theils im Hause beschäftigt. Sobald ein aufgenommenes Individuum glaubt, sich selbst behelsen zu können, kann es von der Armenkommission aus der Anstalt wiesder entlassen werden. Vei dieser Einrichtung sind vorübers gehende Unterstützungen an einzelne Hausarme nicht ausgesschlossen. Die Einrichtung hat in der kurzen Zeit ihres bisherigen Bestandes bereits die wohlthätige Wirkung gehabt, daß manche arbeitsscheue Arme, welche sonst der Armenkasse und dem Publikum zur Last sielen, seither Arbeit gesucht und gefunden haben.

Auch die Gemeinden Untervatz und Truns, welche beide unter dem Drucke ihrer Armenlast beinahe erliegen, haben unter Mitberathung und mit Beihütse der Kantonal-Armenkom-mission, ernstliche Schritte gethan, um dem Uebel kräftiger, als bisher, zu begegnen.

Einen traurigen Gegensatzu den erfreulichen Anstrengungen der genannten und mancher andern Gemeinden in Bezug auf das Armenwesen bildet die in den Gemeinden Trimmis und Alsmens diesfalls herrschende Unordnung, gegen welche die Beshörden bisher ohne befriedigenden Erfolg angekämpft haben.

### Sparkassen.

Die Armensparkasse von Ilanz hat zu den frühern fl. 30 noch fernere fl. 20 in die Kantonal=Sparkasse eingeschickt. Es sind auch Einleger von Obersaxen und Flond dabei betheiligt. Die Spende von Ilanz gibt derartigen Einlegern eine Ermun=

terungsprämie von 20%. — Auch Maladers hat eine Sparfasse, bis jest circa fl. 25. Die von Soglio beträgt beiläusig fl. 350, wobei freilich auch Einleger betheiligt sind, die vielleicht, nach der Befanntmachung der Kantonal=Armenkommission vom 28. Dezember 1849, auf die daselbst in Aussicht gestellte Ermunterungsprämie, streng genommen, kaum Anspruch machen dürften. Unter den Einlegern besinden sich ein paar arme Burschen, welche früher Taback rauchten und nun die Bluzger, die sie dasür aussgaben, wöchentlich in die Sparkasse legen. Dieses Beispiel verstiente auch anderswo und auch von Branntweintrinkern nachsgeahmt zu werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Weberei eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, sollten die Weberinnen jedensalls angehalten werden, von ihrem Verdienste wöchentlich etwas in die Sparkasse zu legen. Die ärmere Klasse an Sparsamkeit zu gewöhnen, hat nicht bloß einen ökonomischen, sondern einen noch höhern sittlichen Werth.

# Industrie.

## 1. In Tamins.

Mit dem 4. Januar laufenden Jahres begann durch die verdankenswerthe Mitwirkung eines Partikularen, der Unterricht im Seiden weben. Die Lehrerin, in jeder Rücksicht eine wackere, achtenswerthe Person, kostet wöchentlich 6 fl. B. - B. Jedes Mädchen zahlt fl. 12 Lehrlohn, sowie fl. 16 für Webstuhl und Zubehör, die es abverdienen kann. Das Lokal gibt der gemeinnützige Unternehmer zinsfrei zur Benutzung. Bisher haben sich 17 Mädchen als Lehrtöchter unterzeichnet, im ganzen Jahr können 21 bis 24 unterrichtet werden. Die bisher in Lehre gestretenen Mädchen, 9 an der Zahl, haben bewiesen, daß die Bündnerinnen Industrie erlernen und so gut als die Bewohnerinnen anderer Kantone und Länder treiben können. Keiner